

2502 079

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 270/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisela P [REDACTED] geb. S [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf. Der Berufungsrichter war aus Rechtsgründen nicht gehindert, ein bereits vorliegendes medizinisches Gutachten ergänzen zu lassen. Ob er zur Tatsachenfeststellung eines weiteren Gutachtens bedurfte, ist eine Frage des Einzelfalls, die rechtsgrundsätzlich nicht zu beantworten ist (vgl. BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

Mai

Portmann